



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Lotz (SPD) vom 14.09.2010

betreffend Schornsteinfegerhandwerk in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem Bundesgesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wurden die Regelungen zum Schornsteinfegerwesen an europäisches Recht angepasst. Mit der Einführung wettbewerblicher Elemente wird insbesondere die Erwartung verbunden, dass ab dem Ende der Übergangsregelungen 2012 Dienstleistungen in diesem Bereich kostengünstiger und effizienter erbracht und neue Tätigkeitsbereiche eröffnet werden. So sieht das Gesetz u.a. vor, dass Haus- und Wohnungseigentümer grundsätzlich wählen können, welchen Schornsteinfeger sie mit der Durchführung von Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten beauftragen. Hierzu wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein entsprechendes, über Internet einsehbares Register geführt werden. Die bisherigen Kehr- und Überprüfungsverordnungen der Bundesländer wurden Großteils durch eine Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes ersetzt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Zum 01.01.2010 trat die Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes in Kraft und ersetze somit wesentliche Inhalte der hessischen Kehr- und Überprüfungsordnung. Ist eine Anpassung der hessischen Kehr- und Überprüfungsordnung geplant? Wenn ja, wann?

Soweit in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (KÜO-Bund) nunmehr Inhalte normiert worden sind, die bisher landesrechtlich geregelt waren, werden die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes durch das höherrangige Bundesrecht verdrängt. Mit dem Erlass der KÜO-Bund hat die Bundesregierung von der ihr in § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes eingeräumten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Bei dieser Rechtslage ist für eine Anpassung der in der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten im Lande Hessen (Kehr- und Überprüfungsordnung) vom 18. November 1996 (GVBl. I S. 557) und der in der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2008 (GVBl. I S. 936), enthaltenen Regelungen kein Raum. Wegen der vorrangigen KÜO-Bund sind konkurrierende landesrechtliche Bestimmungen vielmehr obsolet.

Fortbestehende Regelungen in den beiden Rechtsverordnungen des Landes im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bauwesen werden derzeit überprüft und sollen in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden in einer eigenständigen Überprüfungs- und Gebührenordnung neu gefasst werden.

Frage 2. Beabsichtigt die hessische Landesregierung auch künftig gewerbliche Dunstabzugsanlagen in eine wiederkehrende Überprüfung aufzunehmen?

Die Überprüfung gewerblicher Dunstabzugsanlagen soll aus Brandschutzgründen fortgeführt werden.

Frage 3. Sollen Änderungen/Ergänzungen an baurechtlichen Gebühren für das Schornsteinfegerhandwerk erfolgen?
Wenn ja, welche?

Die derzeit bekannten Änderungen an der Hessischen Bauordnung geben keinen Anlass, hier Veränderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Frage 4. Wie sollen neue Schornsteinfegertätigkeiten nach der 1. BImSchV und der EnEV künftig dem Schornsteinfegerbetrieb vergütet werden?

Für alle nach der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) dem Schornsteinfegerhandwerk vorbehaltenen Arbeiten kann nur der Bund nach § 24 Schornsteinfegergesetz Gebühren festsetzen. Die Bezahlung vorbehaltener Arbeiten nach § 26b Energieeinsparverordnung unterliegen der freien Vereinbarung, soweit der Bund keine festen Gebührensätze vorgibt. Eine Regelungsbefugnis des Landes besteht nicht.

Bis zur Neubestimmung der Gebühren für die Arbeiten nach der 1. BImSchV durch den Bund können die Gebühren nach Nr. 5.2 (Kehr und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden) der Anlage 3 zur KÜO-Bund berechnet werden.

Frage 5. Sind Gebühreanpassungen durch die hessische Landesregierung vorgesehen.

Soweit das Land zuständig ist (Baubereich), werden die Gebühren überprüft und an die Kosten angepasst.

Frage 6. Wie hat sich die Umsetzung der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes in Hessen ausgewirkt?

Durch die KÜO-Bund wurden die Reinigungs- und Kontrollrhythmen verändert. Die Gebühren sind teilweise erhöht worden, teilweise aber auch verringert. Dies variiert je nach Anlage und hängt unter anderem von der Bauart sowie der Betriebsart ab, ebenso wie vom Alter. Die Gebühren richten sich nach Arbeitswerten.

Da in der gegenwärtigen Übergangszeit noch nicht alle kehr- und überwachungspflichtigen Anlagen im neuen Rhythmus gereinigt und überwacht wurden und zudem die Gebührenregelungen für die nach der 1. BImSchV auszuführenden Arbeiten ausstehen, lässt sich derzeit nichts Weiteres dazu ausführen. Eine Darstellung der Veränderungen ist nur auf der Grundlage der Kkehrbücher möglich, in der alle alten und neu zu erfassenden Anlagen erfasst sind.

Wiesbaden, 11. Oktober 2010

Dieter Posch